

Resolution des Deutschen Kinderschutzbundes

„Kinderrechte ins Grundgesetz – Jetzt!“ - „Die Zeit ist reif“

Vor mehr als 25 Jahren hat Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Dennoch wird Deutschland regelmäßig von den Vereinten Nationen gerügt, dass es die Konvention nur mangelhaft umsetzt, da sie in Deutschland nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und folglich keinen Vorrang vor Bundesrecht hat.

Auch im Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind die Rechte des Kindes festgeschrieben. Für die Durchführung europarechtlicher Regelungen gelten innerhalb der EU der dort normierte Anspruch der Kinder auf Schutz, Beteiligung und Förderung sowie der Vorrang des Kindeswohls. Wenn also 26 europäische Staaten, von Malta bis Irland und Portugal bis Rumänien, diese Position auf internationaler Ebene einstimmig verabschieden, stellt sich die Frage, weshalb in Deutschland auf föderaler Ebene aktuell Textvorschläge für das Grundgesetz diskutiert werden, die inhaltlich weit hinter dem bereits geltenden Recht der Europäischen Union zurückbleiben. Im Gegenteil: Wir erörtern derzeit Regelungen, die selbst den Formulierungen der einzelnen Bundesländer, die Kinderrechte bereits in ihre Landesverfassungen aufgenommen haben, nicht nahe kommen.

Dies ist für den Deutschen Kinderschutzbund äußerst befremdlich. Der Deutsche Kinderschutzbund fordert die Aufnahme von individuellen Kinderrechten ins Grundgesetz in einem neuen **Artikel 2a**:

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.

Wie wenig Bedeutung das Wohlergehen aller Kinder in der derzeitigen Diskussion hat, zeigen die nachstehenden Beispiele für vorgesehene Änderungen des SGB VIII durch das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**. Der DKSB wird in der ausstehenden Stellungnahme hierzu, wie zu anderen Inhalten des Gesetzes ausführlich Stellung nehmen.

Inklusion ist auch ein Kinderrecht

- Der Deutsche Kinderschutzbund bedauert, dass keine anspruchsbegründenden Regelungen bezüglich der Inklusion in das Kinder- und Jugendhilferecht aufgenommen wurden, obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention deutlich macht, dass hier zur Verbesserung der Lage der betroffenen Kinder und Familien zeitnahe gesetzliche Regelungen dringend geboten sind. Aufgrund der erhöhten Belastung der Familien gilt es, alles zu tun, um Verbesserungen bei der Bereitstellung von Leistungen zu erreichen und die sozioökonomischen Belastungen der Eltern zu mindern. Das Kinderrecht auf Inklusion wird durch das Reformvorhaben nicht erfüllt.

Kinderrecht auf Familie – auch bei Pflegekindern

- Kinder in Pflegefamilien brauchen Stabilität und Kontinuität sowie eine (fachliche) Zusammenarbeit zwischen leiblichen Eltern, Pflegefamilie und den Fachkräften. Der Deutsche Kinderschutzbund befürwortet, dass nun eine dauerhafte Fremdunterbringung angeordnet werden kann, sofern dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Ohne die gleichzeitige Normierung von Kinderrechten im Grundgesetz kann eine solche jedoch wegen des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz problematisch sein. Zudem muss zunächst alles getan werden, die Familie zu stärken. Erst wenn in absehbarer Zeit deutlich erkennbar wird, dass die Hilfen nicht angenommen werden oder keinen Erfolg hatten, ist der dauerhafte Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie gerechtfertigt. Im aktuell vorliegenden RegE fordert der Gesetzgeber allerdings, dass eine Perspektiventscheidung bezüglich der Dauer der Fremdunterbringung bereits im ersten Hilfeplan getroffen werden muss. Der DKSB sieht diese frühzeitige Perspektivklärung kritisch, da sie zu so einem frühen Zeitpunkt mit vielen Unwägbarkeiten behaftet ist und damit die Rechte der betroffenen Kinder und Familien verletzt.

Kinderrechte sind unteilbar

- Am 12. März 2017 hat der Koalitionsausschuss beschlossen, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Passus in das SGB VIII aufzunehmen, durch den den Ländern weitgehende Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Kosten eingeräumt werden sollen. Die nun vorgesehenen Rahmenvereinbarungen, die ausschließlich auf das Merkmal „geflüchtet“ abstellen, können aber den individuellen Bedarfen dieser jungen Menschen nicht gerecht werden. Außerdem muss man bei Geltung einer solchen Regelung befürchten, dass deutsche und nichtdeutsche Kinder in der Kinder- und Jugendhilfe künftig ungleich behandelt würden. Eine Differenzierung nach Herkunft ist nicht nur dem System der Jugendhilfe fremd, sondern auch ein Verstoß gegen Kinderrechte.

Kinder haben ein Recht auf Beteiligung

- Das Einrichten von Beratungs- und Vertretungsangeboten sowie die verpflichtenden Einrichtung von externen und unabhängigen ombudtschaftlichen Vertretungen von Kindern sind für den DKSB unverzichtbar.

Einige Aspekte des Gesetzentwurfs zeigen somit deutlich die Notwendigkeit der Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz.

Der Deutsche Kinderschutzbund fordert deshalb: **Kinderrechte ins Grundgesetz – Jetzt!**

Leipzig, Mai 2017

Anlagen

Vorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte zur Grundgesetzänderung
Vorschlag des Landes NRW zur Grundgesetzänderung als Bundesratsinitiative
Angekündigter Änderungsantrag des Freistaates Bayern zur Grundgesetzänderung
§ 24 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Anlage zur Resolution des Deutschen Kinderschutzbundes „Kinderrechte ins Grundgesetz – Jetzt!“ – Die Zeit ist reif“

Vorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte zur Grundgesetzänderung von 2012

Formulierungsvorschlag des Aktionsbündnisses Kinderrechte - Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund und UNICEF Deutschland in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind :

Das Aktionsbündnis Kinderrechte schlägt dem Deutschen Bundestag und dem Deutschen Bundesrat vor, die Rechte der Kinder in einem neu zu schaffenden **Artikel 2a** in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen:

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.
- (2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.

Vorschlag des Landes NRW zur Grundgesetzänderung als Bundesratsinitiative (März 2017)

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

1 In Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte und das Wohl des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen. Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes maßgeblich zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte betreffen, einen Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

2. Absatz 5 wird Absatz 6.

Angekündigter Änderungsantrag des Freistaates Bayern zur Grundgesetzänderung (April 2017)

Folgeänderungen:

„Einfügung eines neuen Absatzes 5 in Artikel 6 des Grundgesetzes, wonach die staatliche Gemeinschaft die Rechte und das Wohl des Kindes achtet, schützt und fördert und für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge trägt.“

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000):

Artikel 24 Rechte des Kindes

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.